



# GEBÜHRENBERECHNUNG FÜR DEN GEFAHRGUTDATENSERVICE DER BAM

Lizenzgebühren und Modalitäten (Stand: Dezember 2015)

## Wichtige Hinweise

Die hier erläuterte Art der Gebührenberechnung gilt für die Integration der Gefahrgutdaten der BAM nicht nur in Software, sondern auch in alle anderen Produkte, die mit Hilfe der Daten erstellt werden.

Im Zuge der Rechtsfortentwicklung wird die Datenbank ständig aktualisiert und mindestens einmal im Jahr als neue Version herausgegeben. Der Lizenznehmer erhält bei jährlichen Updates jeweils den vollständigen, von ihm spezifizierten und mit der BAM vereinbarten, Datensatz in aktualisierter Fassung im Standardformat MS-Excel oder CSV<sup>1</sup>. Bei speziellen Wünschen, wie z. B. anderen Datenformaten, werden die Gebühren individuell bestimmt. Hierbei erhöhen sich die Gebühren ggf. um den erforderlichen Mehraufwand auf Basis der Stundensätze, die jeweils in der aktuellen Gebührenordnung der BAM festgelegt sind.

Die Gebühren in diesem Dokument verstehen sich zuzüglich der im Leistungszeitraum gesetzlich geltenden Umsatzsteuer sowie eventuell weiterer anfallender Abgaben und Steuern. Siehe auch [www.dgg.bam.de/de/dgg2\\_medien/anschreiben\\_kunden\\_umsatzsteuer.pdf](http://www.dgg.bam.de/de/dgg2_medien/anschreiben_kunden_umsatzsteuer.pdf).

Zur Berechnung der Gebühren für die gewünschten Daten sind folgende Informationen erforderlich:

- **Art der Verwendung:**  
Werden die Daten für interne Zwecke oder zur Weitervermarktung benötigt?  
(s. Kapitel 1 bzw. 2)
- **Gewünschte Datenmenge:**  
Wenn keine Komplettlieferung des Datenbestandes für alle Regelwerke (Verkehrsträger) benötigt wird:
  - Zu welchen Regelwerken werden Daten erwünscht? (s. Unterabschnitt 1.1.1)
  - Welches Datensystem kommt in Frage? (s. Unterabschnitt 1.1.2)
  - Welche Themenbereiche werden benötigt? (s. Tabelle in 1.1.2.1)
- **Anzahl der Nutzer<sup>2</sup>:**  
Wie viele Mitarbeiter werden (in etwa) die Daten nutzen? (s. Abschnitt 1.3)

<sup>1</sup> *character separated values*; Textdateien, die durch Tabulatorzeichen getrennte Datenspalten enthalten

<sup>2</sup> Für das Modell PBU irrelevant (s. Unterabschnitt 2.1.2)



## 1 Verwendung der Daten in Individualsoftware (interne Verwendung)

Bei Individualsoftware wird davon ausgegangen, dass eine Firma (Spedition, Logistikunternehmen etc.) die Daten als sog. Endnutzer in firmeneigener Software verwendet und/oder die Daten in firmeneigener Software an Tochterunternehmen/Franchisenehmer weitergibt<sup>3</sup>.

Die Gebühren werden in diesem Fall nach dem Gebührenmodell der BAM berechnet<sup>4</sup>. Die Höhe der Gebühren ist hier von dem benötigten Datenumfang und der Anzahl der Nutzer abhängig. Diese Faktoren werden nachfolgend erläutert (Abschnitte 1.1, 1.3) und beispielhaft dargestellt (Abschnitt 1.4).

Die Gebühren werden dem Lizenznehmer direkt nach Vertragsabschluss und anschließender Bereitstellung der Daten in Rechnung gestellt. Für die Nutzung des Update-Services werden jährlich zum 15. März (Stichtag) Gebühren in der gleichen Höhe wie für die Bereitstellung der Daten erhoben.

### 1.1. Datenumfang

Die vom Lizenznehmer gewünschten Daten können individuell zusammengestellt werden. Die Berechnung der Gebühren richtet sich hier nach der Anzahl der Regelwerke (Verkehrsträger), für welche die Daten benötigt werden, sowie nach den ausgewählten Themen und deren Umfang (Datensystemen):

#### 1.1.1. Daten für verschiedene Regelwerke (Verkehrsträger)

Je nach Bedarf können Daten aus den Regelwerken ADR, RID, IMDG-Code, ICAO TI, ADN sowie den UN-Empfehlungen erworben werden. Zusätzlich sind für den Seeverkehr Daten des IBC-, IGC- und IMSBC-Codes sowie aus MARPOL erhältlich. Die Daten zu diesen vier Vorschriften werden für die Gebührenberechnung zusammen als ein Regelwerk betrachtet.

Der minimale Gebührenanteil für die Regelwerke beträgt immer 50 % einer festgelegten Basisgebühr. Werden mehrere Regelwerke kombiniert, gelten folgende Gebührenanteile:

Anzahl der Regelwerke	Gebührenanteil in %	Bemerkung
Fünf oder mehr Regelwerke	100	Maximaler Gebührenanteil
Ein Regelwerk	50	Minimaler Gebührenanteil
Zwei Regelwerke	70	
Drei Regelwerke	85	

<sup>3</sup> Es ist dabei unerheblich, ob die Firma selbst oder ein Dritter die Software erstellt.

<sup>4</sup> Diese Berechnungsart wird auch als Grundlage zur Kalkulation der Gebühren für die Verwendung der Daten in Standardsoftware bei „Datenbezogene Umsatzbeteiligung (DBU)“ angewendet (s. Unterabschnitt 2.1.1).



Vier Regelwerke	95	
-----------------	----	--

### 1.1.2. Daten in verschiedenen Datensystemen

Für jeden Verkehrsträger werden standardmäßig zwei Datensysteme angeboten, welche sich in der Auswahl der Themenpakete, der Anzahl der Einträge (Datensätze) sowie der dazugehörigen Identifikationsmerkmale unterscheiden. Diese Datensysteme und ihre Unterschiede werden nachfolgend erläutert.

#### 1.1.2.1. BAM-Nummern-System (umfangreicherer Datenbestand)

Dieses System bietet weitergehendere Informationen für den Transport gefährlicher Güter als sie in den Gefahrgutlisten der Gefahrgutvorschriften abgebildet sind. Neben den Daten in den einzelnen Themenbereichen (wie bspw. Beförderungsausschlüsse oder Begrenzte/Freigestellte Mengen) sind in diesem System viele Einzelstoffe enthalten, die den Gefahrgutvorschriften unterliegen, dort aber nicht namentlich genannt werden. Diese Stoffe wurden von der BAM klassifiziert und den entsprechenden Sammelpositionen (n.a.g.-Einträgen etc.) zugeordnet. Die Gefahrgutliste im ADR 2015 enthält bspw. zzt. ca. 2 906 Einträge zu 2 309 UN-Nummern. Im BAM-Nummern-System dagegen werden zzt. ca. 9 850 Einträge (Datensätze) angeboten.

Die Datensätze im BAM-Nummern-System haben die „BAM-Nummer“ als eindeutiges Identifikationsmerkmal. Für die Stoffe liegen i. d. R. auch die entsprechenden CAS-Nummern vor.

Die Gefahrgutdaten der BAM im BAM-Nummern-System können mit einer beliebigen Auswahl der verfügbaren Themen erworben werden. Die Berechnung der Gebühren erfolgt nach den in der unten stehenden Tabelle aufgeführten Gebührenanteilen für die entsprechenden Themen<sup>5</sup>:

Nummer des Themas <sup>6</sup>	Bezeichnung des Themas	Gebührenanteil in %	Bemerkung
1.1	Identifikation	20	obligatorisch
x.1	Namen	10	obligatorisch
x.2	Angaben gemäß Gefahrgutliste(n)	20	obligatorisch

<sup>5</sup> Die in der Tabelle aufgeführten Gebührenanteile summieren sich auf maximal 100 %. Ferner gelten folgende besonderen Gebührenanteile:

- Punkte x.7 bis x.13 zusammen maximal 25 %
- Punkte x.7 + x.11 + x.12 zusammen maximal 5 %
- Punkte x.18 bis x.21 zusammen maximal 10 %.
- Punkte x.22 bis x.25 zusammen wie ein Regelwerk.

<sup>6</sup> Das x in den Themennummern stellt einen Platzhalter für die Regelwerke dar (z. B. x=2 für ADR). Zu Erläuterung der Themen und ihre Nummerierungen siehe: [http://www.dgg.bam.de/de/dgg2\\_medien/merkmale-nicht-radio.pdf](http://www.dgg.bam.de/de/dgg2_medien/merkmale-nicht-radio.pdf)



<b>Nummer des Themas<sup>6</sup></b>	<b>Bezeichnung des Themas</b>	<b>Gebührenanteil in %</b>	<b>Bemerkung</b>
x.3	Weitere physikalisch-chemische Angaben	20	nur für Seeverkehr
x.4	Beförderungsausschlüsse	5	
x.5	Kennzeichnungsangaben für Umschließungen	5	
x.6	Begrenzte/Freigestellte Mengen	5	
x.7	Zulässigkeit von Einzelverpackungen	5	nicht für Binnenschiffsverkehr
x.8	Zulässigkeit von Tanks	10	nicht für Binnenschiffs- und Luftverkehr
x.9	Tankschiffe	5	nur für den Binnenschiffsverkehr
x.10	Zulässigkeit von IBCs	5	nicht für den Binnenschiffsverkehr
x.11	Zusammengesetzte Verpackungen	5	nicht für den Binnenschiffsverkehr
x.12	Verpackungsmethoden der Klassen 1, 4.1 und 5.2	5	nicht für den Binnenschiffsverkehr
x.13	Zulässigkeit von Großverpackungen	5	nicht für Binnenschiffs- und Luftverkehr
x.14	Lose Schüttung	5	nicht für den Luftverkehr
x.15	Zusammenpackung	5	nur für Straßen- und Schienenverkehr
x.16	Zusammenladung, Stauung, Trennung, Handhabung	10	
x.17	Ausnahmen und Vereinbarungen	15	nicht für den Luftverkehr
x.18	Sondervorschriften für die Beförderung in Versandstücken	5	nur für Straßen- und Schienenverkehr
x.19	Sondervorschriften für den Betrieb	5	nur für Straßen- und Binnenschiffsverkehr
x.20	Vorschriften für die Beförderung als Expressgut	5	nur für den Schienenverkehr



Nummer des Themas <sup>6</sup>	Bezeichnung des Themas	Gebührenanteil in %	Bemerkung
x.21	Vorschriften für die Sicherung	5	
x.22	Daten aus dem IBC-Code	7	nur für den Seeverkehr
x.23	Daten aus dem IGC-Code	2	nur für den Seeverkehr
x.24	Daten aus dem IMSBC-Code	2	nur für den Seeverkehr
x.25	Daten aus MARPOL	2	nur für den Seeverkehr

Weitere Daten: Zusätzlich zu den oben aufgelisteten Themen werden von der BAM *physikalisch-chemische Stoffdaten* sowie *Werkstoffbeständigkeitsdaten für Tanks* zur Anwendung im Straßen-, Schienen- und Seeverkehr angeboten. Diese Daten basieren auf Literaturangaben, Betriebserfahrungen bzw. Ergebnissen von Korrosionsuntersuchungen, die zum Teil in der BAM durchgeführt werden. Für diese Daten werden die Gebühren auf Anfrage ermittelt.

### 1.2. UN-Nummern-System (Gefahrgutlisten)

Dieses System umfasst die jeweils in der Gefahrgutliste der Gefahrgutvorschriften (z. B. Tabelle A in Kapitel 3.2 ADR: „Verzeichnis der gefährlichen Güter“) enthaltenen Einträge (Datensätze) und die dazugehörigen Angaben. Das Identifikationsmerkmal der Datensätze in diesem System ist die „UN-Nummer“ (sowie eine laufende Nummer).

Die Daten des UN-Nummern-Systems haben einen Anteil von 40 % des gesamten Datenbestandes. Werden neben den Angaben der Gefahrgutlisten weitere Daten wie z. B. die Texte der Sondervorschriften für Tanks benötigt, wird für diese Daten ggf. ein zusätzlicher Gebührenanteil mit dann festzulegendem Prozentsatz berechnet.

### 1.3. Anzahl der Nutzer

Die Anzahl der benötigten Lizenzen entspricht der Anzahl der Mitarbeiter, welche die Daten für Firmenzwecke nutzen sollen.

Als Berechnungsgrundlage für eine Nutzerlizenz mit komplettem Datenumfang im BAM-Nummern-System werden derzeit 300,- € für private Unternehmen, 130,- € für Landesbehörden und Kommunen sowie 100,- € für Bundesbehörden kalkuliert (Für Teildatenlieferungen werden die entsprechenden Gebührenanteile berücksichtigt).

Allerdings wird die Nutzung der Gefahrgutdaten der BAM in elektronisch gesteuerten Abläufen jeweils einer Nutzung von zehn Mitarbeitern gleichgestellt (der Lizenznehmer muss mindestens zehn Lizenzen erwerben). Bei diesem Mindestsatz ist bereits ein Rabatt eingerechnet. Beim Erwerb von mehr als zehn Lizenzen wird ebenfalls ein gestaffelter Rabatt gewährt.

Eine Volumenlizenz mit unbegrenzter Anzahl an Nutzern kann ebenfalls erworben werden.



#### 1.4. Beispiele für Gebühren für private Unternehmen<sup>7</sup>

BAM-Nummern-System: Die Mindestgebühr für den gesamten Datenbestand des BAM-Nummern-Systems aller Regelwerke (für bis zu zehn Nutzer) für private Unternehmen beträgt zzt. 2.700 €/Jahr und für ein Regelwerk 1.350 €/Jahr. Für Lizenzen zur Nutzung von Daten mit anderer Anzahl an Regelwerken wird ein Gebührenanteil entsprechend Unterabschnitt 1.1.1 und für ausgewählte Themen entsprechend der Tabelle in 1.1.2.1 berechnet.

Beispiel für Teilmengendaten: Für eine Individualsoftware werden zwei Lizenzen mit Daten für alle Regelwerke im BAM-Nummern-System benötigt, aber davon jeweils nur die obligatorischen Themen: 1.1 Identifikation, x.1 Namen und x.2 Angaben gemäß Gefahrgutliste(n). Bei der Berechnung der Gesamtgebühr werden die Gebührenanteile aus Abschnitt 1.1.2 sowie 1.3 nacheinander berücksichtigt.

Gebührenanteil für die Datenmenge (Abschnitt 1.1.1): Es werden Daten für alle Regelwerke gewünscht. Hieraus ergibt sich für diesen Faktor ein Gebührenanteil von 100 %. Die Daten werden im BAM-Nummern-System aber nur für bestimmte Themen benötigt. Der Gebührenanteil für diese Themen wird gemäß der Angaben der Tabelle in 1.1.2.1 folgendermaßen berechnet:

Nummer des Themas	Bezeichnung	Gebührenanteil in %	Gebühr (Basis 300 €)
1.1	Identifikation	20	
x.1	Namen	10	
x.2	Angaben gemäß Gefahrgutliste(n)	20	
Zwischensumme „Themen“		50	150 €

Daher ergibt sich eine Gebühr von 150 € pro Jahr und Nutzer.

Gebühren für die Nutzeranzahl (Kapitel 1.3): Wie bereits erwähnt, wird für die Nutzung der Gefahrgutdaten der BAM eine Mindestgebühr für bis zu zehn Nutzer erhoben (auch wenn hier die Nutzung der Daten für zwei Mitarbeiter vorgesehen ist, können grundsätzlich bis zu zehn Mitarbeiter diese Daten nutzen). Bei den zehn Lizenzen ist bereits eine Rabattierung enthalten. Entsprechend der Rabatte werden die ersten fünf Lizenzen vollständig und die weiteren fünf Lizenzen mit 80 % der Gebühren berechnet.

1. - 5. Lizenz:  $5 \times 150 \text{ €} = 750 \text{ €}$   
6. - 10. Lizenz:  $5 \times 150 \text{ €} * 80 \% = 600 \text{ €}$   
Summe:  $1.350 \text{ €}$

<sup>7</sup> Für Behörden fallen niedrigere Gebühren an als in den Beispielen.



*Gesamtgebühren:* Es ergibt sich für diesen Fall eine Gesamtgebühr (einmalig für die Bereitstellung sowie jeweils jährlich für den Update-Service) in Höhe von 1.350 €.

**UN-Nummern-System:** Da die Daten des UN-Nummern-Systems einen Anteil von 40 % des gesamten Datenbestandes haben, betragen die Mindestgebühren für private Unternehmen zum gesamten Datenbestand des UN-Nummern-Systems für alle Regelwerke (für bis zu zehn Nutzer) zzt. 1.080 €/Jahr und für ein Regelwerk bspw. 540 €/Jahr. Für Lizenzen zur Nutzung von Daten mit anderer Anzahl an Regelwerken wird der Gebührenanteil entsprechend 1.1.1 berechnet.

## **2 Verwendung der Daten in Standardsoftware (zur Weitervermarktung)**

Bei Standardsoftware wird davon ausgegangen, dass ein Softwarehersteller mit Hilfe der Gefahrgutdaten der BAM ein Produkt erzeugt, welches er Kunden zur Verfügung stellen will.

Hier wird für die ersten vier Vertragsjahre eine Mindestgebühr vereinbart, die jeweils am Beginn jedes Kalenderjahres fällig wird. Eine Abrechnung der vom Softwarehersteller darüber hinaus erzielten Einnahmen (s. unten) erfolgt durch diesen jeweils zum Jahresende.

In den Gebühren für Standardsoftware sind die Updategebühren mit eingeschlossen.

### **2.1. Gebührenmodelle**

Zur Berechnung der Gebühren für Daten zur Integration in Standardsoftware werden zwei Modelle je nach Art und Umfang des Produktes angeboten:

#### **2.1.1. Datenbezogene Umsatzbeteiligung (DBU)**

Hier ist der Softwarehersteller quasi mit einer vereinbarten Provision an den Einnahmen der Vermarktung der Gefahrgutdaten der BAM beteiligt. Die Höhe der Gesamtgebühren für die Daten wird von der BAM festgelegt, deren Berechnung auf der Gebührenkalkulation für die Verwendung der Daten in Individualsoftware basiert (s. Kapitel 1).

Der Softwarehersteller schließt einen Nutzungsvertrag mit seinen Kunden ab, bevor er ihnen die Gefahrgutdaten mit seiner Software zur Verfügung stellt. Er stellt seinen Kunden für die Daten sowohl den Gebührenanteil der BAM als auch seine Provision in Rechnung und führt den Gebührenanteil für die Daten anschließend am Jahresende an die BAM ab.

#### **2.1.2. Produktbezogene Umsatzbeteiligung (PBU)**

Die BAM wird vom Softwarehersteller am Veräußerungserlös der Standardsoftware prozentual beteiligt. Der Prozentsatz der Beteiligung richtet sich nach dem Grad der Veredelung, den das Gesamtprodukt durch die Gefahrgutdaten der BAM erfährt, und wird mit dem Lizenznehmer individuell vereinbart.